



I. Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirks
Ramersdorf-Perlach
Herrn Thomas Kauer
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81373 München

80313 München
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
daueranordnungen.mor
@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
22.10.2025

Einrichtung einer Tempo 30-Zone vor der Kindertagesstätte in der Fritz-Erler-Str. 12

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 08041 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach vom 31.07.2025

Sehr geehrter Herr Kauer,

wir kommen zurück auf den o.g. Antrag, in dem Sie ein Anliegen aus der Bürgerschaft an das Mobilitätsreferat herangetragen haben.

Inhaltlich geht es um die Anfrage, vor der Kindertagesstätte in der Fritz-Erler-Str. 12 auf der westlichen Fahrbahn eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h einzurichten.

Nach Prüfung Ihres Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen richtet sich nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung. Danach können die Straßenverkehrsbehörden zwar die Benutzung von Straßen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs grundsätzlich beschränken. Verkehrszeichen sind aber nur dort anzubringen, wo dies auf Grund besonderer Umstände zwingend erforderlich ist. Auch wenn Tempo 30 vor sensiblen Einrichtungen wie Kindergärten unter diesen erleichterten Voraussetzungen angeordnet werden kann, kommt es stets auf den Einzelfall an, ob entsprechende Gründe vorliegen.

Vor Ort konnten wir feststellen, dass der Eingang zur Einrichtung nicht straßenseitig ist, sondern etwa 30 Meter entfernt von der Fahrbahn ist. Dazwischen befindet sich ein breiter Gehweg, ein Grünstreifen, ein Radweg und eine Parkbucht. Für passierende Fahrzeuge ist der

Bereich zwischen Fahrbahn und Gehweg zum Kindergarten mangels Sichtbarrieren überdies gut einsehbar. Auch das Unfallaufkommen ist dort – erfreulicherweise – absolut unauffällig. Nach alledem sehen wir (derzeit) keine Grundlage für eine streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 im Umgriff der Einrichtung.

Auch seitens der zuständigen Polizeiinspektion 24 wurden uns keine Gründe mitgeteilt, die eine Geschwindigkeitsbeschränkung rechtfertigen würden. Die Polizei sieht ebenfalls keine zwingende verkehrliche Notwendigkeit für diese Maßnahme.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

II. Abdruck von I.

an MOR-GL5

III. WV bei MOR-GB 2.211

gez.

MOR-GB2.211